

Statuten

H a n d b u c h

CARITAS LUZERN

Inhalt

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck des Vereins	3
II. Mitgliedschaft	
Art. 3 Mitgliedschaft	4
Art. 4 Austritt und Ausschluss	4
III. Organisation	
Art. 5 Vereinsorgane	5
Art. 6 Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung	5
Art. 7 Stimmrecht an der Vereinsversammlung	5
Art. 8 Befugnisse der Vereinsversammlung	5
Art. 9 Beschlussfassung der Vereinsversammlung	6
Art. 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	6
Art. 11 Befugnis des Vorstandes	6
Art. 12 Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes	7
Art. 13 Geschäftsstelle	7
Art. 14 Kontrollstelle	8
IV. Rechnungswesen	
Art. 15 Mitgliederbeiträge	8
Art. 16 Finanzierung	8
Art. 17 Haftung	8
V. Schlussbestimmungen	
Art. 18 Vereinsauflösung	9
Art. 19 Gültigkeit	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Caritas Luzern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt in Ergänzung und Zusammenarbeit mit Caritas Schweiz folgende Zwecke:
 - die Förderung des Caritasgedankens und der Diakonie in Kirche und Gesellschaft im Kanton Luzern
 - die Wahrnehmung menschlicher Not und Ausgrenzung
 - die fachgerechte Hilfeleistung, Beratung und Unterstützung für Menschen in Not
 - die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für soziale Not und Ausgrenzung
 - den Einsatz für gerechtere soziale und gesellschaftliche Strukturen

2. Der Verein führt im Sinne der Diakonie und des sozialen Engagements der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern eine Geschäftsstelle mit einer oder mehreren Fachstellen.

Der Verein arbeitet mit Partnerorganisationen zusammen und baut seine Angebote subsidiär zu anderen Hilfeleistungen, z.B. von sozialen Organisationen, der Pfarreien, der Kirchgemeinden, der Gemeinden und des Kantons Luzern auf.

3. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann der Verein soziale Dienste und andere Aufgaben im öffentlichen Auftrag übernehmen. Insbesondere sind dies:
 - Beratung und Betreuung von Flüchtlingen, Asyl Suchenden und vorläufig aufgenommenen Personen, die sich im Kanton Luzern aufhalten
 - Aufbau und Betrieb von Programmen für erwerbslose Personen
 - neue Aufgaben, die sich aus einer sozialen Notwendigkeit heraus ergeben

4. Der Verein erfüllt seine Zwecke durch:
 - fachgerechte Beratung und Hilfe für Einzelne und Familien
 - Projekte und Programme als Angebote für bestimmte Gruppen von sozial Benachteiligten
 - Animations-, Informations- und Bildungsarbeit
 - Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten

5. Der Verein orientiert seine Angebote primär an den Bedürfnissen von notleidenden Menschen im Kanton Luzern, unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie oder Religion

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern (Gründungsmitglied)
 - die Dekanatenkonferenz des Kantons Luzern (Gründungsmitglied)
 - die Pastorkonferenz des Kantons Luzern (Gründungsmitglied)
 - der Kath. Frauenbund des Kantons Luzern
 - die Kath. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-Bewegung des Kantons Luzern
 - der Seelsorgerat des Kantons Luzern
2. Die Mitgliedschaft können im weiteren beantragen:
 - die Römisch-katholischen Pfarreien und Kirchgemeinden im Kanton Luzern
 - weitere kirchliche Organisationen im Kanton Luzern
 - Vereine, Stiftungen oder andere juristische Personen mit sozial-karitativer Zielsetzung
3. Über die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art.3, Ziff.2 entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
- Der Austritt der Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
 - Ein Ausschluss ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und auf Rekurs hin die Vereinsversammlung.
 - Ausgetretene oder ausgeschlossen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung)
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 6 Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Festlegung des Mitgliederbeitrages zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.
3. Den Mitgliedern ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Vereinsversammlung eine Einladung unter Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen zuzusenden. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin der Vereinsversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 7 Stimmrecht an der Vereinsversammlung

1. Jedes Mitglied hat je 2 Stimmen. Die Römisch-katholische Landeskirche hat 4 Stimmen.
2. Die Mitglieder können ihre Delegiertenstimmen auch durch eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 8 Befugnisse der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder die Statuten anderen Organen übertragen sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins, die oder der zugleich den Vorstand präsidiert.

- d) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Jahresberichtes
- g) Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Genehmigung der Jahresrechnung
- i) Entlastung der Organe
- j) Änderung des Statuten
- k) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen werden auf Beschluss der Vereinsversammlung durchgeführt.
5. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

Art. 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende einer Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Römisch-katholische Landeskirche hat ein Vorschlagsrecht für einen Sitz. Der Regionaldekan der Bistumsregion Kanton Luzern ist von Amtes wegen im Vorstand vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Als Aufsichtsorgan Gewährleistung der finanziellen, strukturellen und personellen Voraussetzungen, damit der Vereinszweck erfüllt werden kann.

- b) Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle und der einzelnen Fachbereiche. Diese Aufgabe kann einer Geschäftsprüfungskommission übertragen werden.
- c) Aufsichtsorgan über die Sozialpartnerschaft zwischen Personalverband und Geschäftsleitung.
- d) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Wahl und Anstellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.
- g) Genehmigung der Jahresplanung, des Stellenplanes und des Budgets.
- h) Genehmigung von Aufgaben, Projekten und Aktionen ausserhalb des Budgets.
- i) Genehmigung des Geschäftsreglementes inkl. Regelung der Unterschriftsberechtigung
- j) Festlegung der Geschäftspolitik.
- k) Beschlussfassung über Inhalt und Durchführung von politischen Kampagnen im Namen des Vereines.
- l) Bestellung eigener Ressorts und Arbeitsgruppen und Bestimmung ihrer Kompetenzen.

Art. 12 Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder von der Kontrollstelle, unter Angaben der Traktanden, verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
4. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil. Eine Teilnahme der Leiterinnen und Leiter von Fachbereichen erfolgt nach Bedarf.

Art. 13 Geschäftsstelle

1. Der Verein führt eine Geschäftsstelle, damit der Vereinszweck und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die Praxis umgesetzt werden können.
2. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
3. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter regelt die zweckmässige Erfüllung der Aufgaben.
4. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Geschäftspolitik, des Geschäftsreglementes, der Jahresplanung, des Budgets und des Stellenplanes. Ebenso für die Einhaltung der vertraglich geregelten Sozialpartnerschaft mit dem Personalverband der Caritas Luzern. Sie oder er ist auch für Anstellung oder Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zuständig.

Art. 14 Kontrollstelle

1. Die Vereinsversammlung wählt eine befähigte juristische Person als Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

IV. Rechnungswesen

Art. 15 Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrag.
2. Der Römisch-katholischen Landeskirche wird jährlich ein Finanzierungsgesuch eingereicht, oder es wird eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die einen jährlichen Betriebskostenbeitrag regelt. In diesem Beitrag ist der Mitgliederbeitrag eingeschlossen. Darin eingeschlossen sind auch die Beiträge für die Pastoralkonferenz, die Dekanatenkonferenz und den Seelsorgerat.

Art. 16 Finanzierung

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Landeskirche
- c) Beiträge von Pfarreien und Kirchgemeinden
- d) Kirchenopfer, Kollekten und Sammlungen der Pfarreien
- e) Abgeltung von Dienstleistungen
- f) Betriebseinnahmen
- g) Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und von Dritten
- h) Sammel- und Spendenaktionen
- i) Gönnerbeiträge, Stiftungen, Schenkungen, Legate etc.
- j) Subventionen und weitere Beiträge

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

V. *Schlussbestimmungen*

Art. 18 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
2. Das Vereinsvermögen ist der Caritas Schweiz zu übergeben mit der Verpflichtung, dieses zweckgebunden für den Kanton Luzern zu verwenden.

Art. 19 Gültigkeit

1. Diese Statuten ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 1. Juli 1993.
2. Sie treten am 1. Juli 2000 in Kraft.

Luzern, den 30. Mai 2000

Für die Vereinsversammlung:

Die Präsidentin

Maria Kärich

Der Geschäftsleiter

W. Riedweg

CARITAS LUZERN

Morgartenstrasse 19
6002 Luzern
Tel. 041 210 00 66